

# Mehr selbst bestimmen

**Urteilsunfähigkeit** / Wurde vorgängig nichts geregelt, muss die Schutzbehörde einschreiten.

**BRUGG** Armin ist Landwirt und führt zusammen mit seiner Ehefrau Klara einen landwirtschaftlichen Betrieb. Eines Tages kommt es bei der Arbeit zu einem Unfall. Armin erleidet erhebliche Kopfverletzungen und liegt nun im Koma. Klara fragt sich nun, was Armin im Vorfeld hätte tun können und ob die Erwachsenenschutzbehörde sich nun der Belange des landwirtschaftlichen Betriebs annimmt.

## Schon heute vorsorgen

Mit dem neuen Erwachsenenschutzrecht wurden mittels Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung Instrumente geschaffen, welche in Fällen der Urteilsunfähigkeit für mehr Selbstbestimmung für den Urteilsunfähigen sorgen. Damit ein Vorsorgeauftrag und eine Patientenverfügung ihre Wirkungen entfalten können, müssen diese vor Eintreten der Urteilsunfähigkeit erstellt werden. Mithin ist es daher vernünftig, sich bereits heute mit dieser Thematik zu befassen.

Mit einem Vorsorgeauftrag kann jede handlungsfähige Person festlegen, wer sich im Falle ihrer Urteilsunfähigkeit um ihre Personensorge (Betreuung, Fürsorge für das körperliche, geistige und seelische Wohl usw.) oder Vermögenssorge (Bezahlung von Rechnungen, Verwendung von Vermögen, allfällig notwendige Veräusserung von Besitz usw.) kümmert. Überdies kann in einem Vorsorgeauftrag festgehalten werden, wer den Rechtsverkehr regelt (Vertretung gegenüber Behörden, Banken, Geschäftspartnern, Familienmitgliedern usw.).

## Beauftragte Personen

Die zu übertragenden Aufgaben müssen umschrieben und die jeweils beauftragte Person bezeichnet werden, wobei auch mehrere Personen für unterschiedliche Aufgaben eingesetzt werden können. Das Gesetz sieht für den Vorsorgeauftrag Formvorschriften vor. Entweder wird der gesamte Vorsorgeauftrag von Hand geschrieben, datiert und unterzeichnet oder er wird vom Notar öffentlich beurkundet. Zudem ist es wichtig, die im Vorsorgeauftrag ermächtigte Person über seine Absichten zu informieren und seinem Umfeld mitzuteilen, dass ein Vorsorgeauf-



Sollen ein Vorsorgeauftrag und eine Patientenverfügung greifen, gilt es, diese vor einer etwaigen Urteilsunfähigkeit zu erstellen.

(Bild Pixabay)

trag besteht. Nützt doch dieser nichts, wenn ausser dem Verfasser niemand davon weiss.

## Medizinische Massnahmen

Weiter gibt es die Patientenverfügung, mit welcher geregelt werden kann, welche medizinischen Massnahmen im Falle einer Urteilsunfähigkeit ergriffen und welche abgelehnt werden sollen (Artikel 370 und folgende im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB)).

Besteht kein Vorsorgeauftrag, so steht Ehegatten und eingetragenen Partnern ein Vertretungsrecht zu, sofern sie im selben Haushalt leben und regelmässigen Beistand leisten. In jedem Fall prüft die Erwachsenenschutzbehörde bei Eintritt einer Urteilsunfähigkeit, ob ein Vorsorgeauftrag vorliegt. Falls ja, wird dieser überprüft. Sofern der Vorsorgeauftrag angenommen wird, zieht sich die Erwachsenenschutzbehörde

mehrheitlich zurück. Besteht jedoch kein Vorsorgeauftrag oder lehnt die beauftragte Person den Vorsorgeauftrag ab, schreitet die Erwachsenenschutzbehörde ein. Sie prüft die Situation und wird gegebenenfalls entsprechende Massnahmen anordnen.

## Betrieb in Behördenhand

Dabei kann die Erwachsenenschutzbehörde eine dem Urteilsunfähigen nahestehende Person mit den Vertretungsmassnahmen beauftragen, die Aufgaben selber wahrnehmen oder eine Beistandschaft errichten, sofern die gesetzlich vorgegebenen Voraussetzungen dafür erfüllt sind (Art. 390 ff. ZGB). Unter Umständen besteht daher die Möglichkeit, dass die Erwachsenenschutzbehörde sich der Belange des landwirtschaftlichen Betriebes annimmt und jeweils ihre Zustimmung erteilen muss, um etwa Rechnungen

zu begleichen, eine Hypothek aufzustoeken oder dergleichen.

Dabei muss sich bei der Vermögenssorge auch die Erwachsenenschutzbehörde an die gesetzlichen Grundlagen des bürgerlichen Bodenrechts halten.

## Nutzniessungsrecht

Verfügt etwa der Urteilsunfähige über ein Nutzniessungsrecht an einer Wohnung, welche Teil eines landwirtschaftlichen Gewerbes ist, kann diese durch die Erwachsenenschutzbehörde vermietet werden. Aufgrund des Realteilungsverbots und der Tatsache, dass das Eigentum der Wohnung beim Eigentümer des landwirtschaftlichen Gewerbes liegt, kann die nutzniessungsbelastete Wohnung allerdings nicht veräussert werden.

Damit bestehen heute Möglichkeiten, das Eingreifen der Erwachsenenschutzbehörde auf ein Minimum zu reduzieren. Ohne vorgängige Regelung ist es jedoch die Pflicht der Erwachsenenschutzbehörde einzuschreiten.

Petra Hänni,

M Law, Juristin bei Agriexpert,  
Tel. 056 462 51 11

«Schutzbehörde kann Aufgaben wahrnehmen.»

Petra Hänni, Juristin  
bei Agriexpert